

Informationen zur **Ausländerbeschäftigung**

Die Übergangsregelungen für die Beschäftigung von bulgarischen und rumänischen Arbeitskräften (bis längstens 31.12.2013):

Die Anwerbung von neuen EU-Arbeitskräften aus Rumänien und Bulgarien :

Für die Beschäftigung einer neuen EU-Arbeitskraft ist weiterhin eine Beschäftigungsbewilligung (www.ams.at, Service für Unternehmen, Download & Formulare) erforderlich. Es gilt das Ausländerbeschäftigungsgesetz.

Bewilligungen können erteilt werden für:

- Saisonarbeitskräfte,
- Schlüsselkräfte,
- Andere Arbeitskräfte (unter besonderen Voraussetzungen).

Die **neue EU-Arbeitskraft** braucht für ihre Beschäftigung in Österreich keine Einreise- oder Aufenthaltsgenehmigung.

Eine Beschäftigungsbewilligung kann nur erteilt werden, wenn die in Österreich geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden und die Stelle nicht durch arbeitslos vorgemerkte Inländer oder im Inland lebende ausländische Arbeitskräfte besetzt werden kann. Neue EU-Bürger, die weder als Schlüssel- noch als Saisonarbeitskräfte eingesetzt werden sollen, können überdies nur zugelassen werden, wenn die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter im AMS einvernehmlich der Beschäftigung zustimmen.

Die Beschäftigung von am Arbeitsmarkt integrierten bulgarischen und rumänischen Arbeitskräften:

Die neuen EU-BürgerInnen, die eine **Bestätigung des Arbeitsmarktservice** über ihren freien Zugang zum Arbeitsmarkt vorweisen können, dürfen ohne Beschäftigungsbewilligung eingestellt werden.

Dasselbe gilt selbstverständlich auch für neue EU-BürgerInnen mit Arbeiterlaubnis, Befreiungsschein, Daueraufenthalt-EG oder Niederlassungsnachweis. Von der Bestätigung ist eine Ablichtung anzufertigen und für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses zur Einsichtnahme im Falle einer Kontrolle bereit zu halten.

Bitte wenden!

Betriebsentsendungen:

Für mit der Durchführung von Auftragsarbeiten nach Österreich entsandte Arbeitskräfte braucht der österreichische Auftraggeber/Beschäftiger in nachstehenden Sektoren (Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit) weiterhin eine **Entsendebewilligung** – www.ams.at Service für Unternehmen, Download & Formulare):

- Gärtnerische Dienstleistungen
- Be- und Verarbeitung von Natursteinen,
- Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen,
- Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige,
- Schutzdienste,
- Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln,
- Sozialwesen,
- Hauskrankenpflege.

In den anderen Dienstleistungssektoren können Unternehmen aus Bulgarien und Rumänien ihre Dienste unbeschränkt in Österreich anbieten.

Die Entsendebestätigung ist vom österreichischen Auftraggeber **ODER** vom Entsendebetrieb **ODER** von der betriebsentsandten Arbeitskraft bei der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle illegaler Beschäftigung (ZKO) am BMF einzubringen.

ACHTUNG:

Die beschriebenen Einschränkungen bei der Beschäftigung und Entsendung von bulgarischen und rumänischen BürgerInnen gelten nicht für **Familienangehörige von Österreichern oder EWR-Bürger, Schweizer Bürger und anerkannte Flüchtlinge**

Unter **Familienangehörigen** im Sinne dieses Gesetzes sind Ehegatten und Ehegattinnen, eingetragene PartnerInnen und Kinder (Stief- und Adoptivkinder) zu verstehen. Im Zweifelsfall kann vom zukünftigen Dienstnehmer eine Bestätigung des Arbeitsmarktservice verlangt werden.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice.